



## Praktikum - Fachoberschule/Informationen zum Jahrespraktikum

Der Besuch der Fachoberschule in der Organisationsform A - des ersten Ausbildungsabschnittes - ist mit der Ableistung eines gelenkten Praktikums verbunden. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen des Betriebes bieten und Überblicke über fachrichtungsspezifische Zusammenhänge sowie Mitarbeit in jeweils typischen Arbeitsabläufen und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden durch Mitarbeit ermöglichen (§ 4 Abs. 4 VOFOS).

Die Fachoberschülerinnen/Fachoberschüler suchen sich selbstständig einen Praktikumsplatz (nur in Ausnahmefällen kann die Radko-Stöckl-Schule bei der Praktikumsplatzsuche behilflich sein!). Sie schließen einen Vertrag mit einer Praxiseinrichtung und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung. Gegenstand und Durchführung des Praktikums werden von der Fachoberschule im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung festgelegt. Die Vereinbarung (Praktikumsplan) bedarf der Schriftform (§ 4 Abs. 5 VOFOS).

Das Praktikum findet im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) statt. Die Ausbildung dauert vom 01. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien (§ 4 Abs. 7 VOFOS).

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, der jeweiligen Branche in den Praktikumsbetrieben. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs (in der Regel 6 Wochen Ferien = 18 Praktikumstage/6 Wochen à 3-Arbeitstage) in den Schulferien zu nehmen. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Urlaubstage ist grundsätzlich ein Kalenderjahr. Der Jahresurlaub ist bei der Praktikumsstelle zu beantragen.

Während des Jahrespraktikums sollten im Regelfall mind. **800** Praktikumsstunden (geleistete Arbeitsstunden) erreicht und über ein Arbeitszeitkonto (Stundenkonto) nachgewiesen werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten (§ 3 Abs. 2 VOFOS).

Bei Erkrankungen sind die Praxisstellen unverzüglich zu unterrichten. Bei Fehlzeiten sind den Praktikumsstellen entsprechend den Regelungen in der Schule die Entschuldigungen bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen spätestens am 3. Werktag unverzüglich vorzulegen.

Das Praktikumsverhältnis wird durch einen schriftlichen Praktikumsvertrag zwischen der/dem Praktikantin/Praktikanten und der Praxiseinrichtung geregelt. Die Durchführung des Praktikums wird im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung durch die Fachoberschule festgelegt.

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (siehe Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) in der jeweils gültigen Fassung).

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Während des Praktikums besteht kein Anspruch auf Vergütung.

In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien finden in der Radko-Stöckl-Schule Einführungstage in der Fachoberschule statt.



In der Einführungswoche erhalten die Lernenden von der jeweiligen Klassenleitung eine Checkliste für den Praktikumsbetrieb mit Abgabeterminen für

- den Praxisplan und -vertrag
- die Wochenberichte
- die zwei Tätigkeitsberichte
- das Praktikumszeugnis bzw. die entsprechende Bescheinigung.

Der Termin für das nächste Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter-Treffen in der Radko-Stöckl-Schule wird gesondert bekannt gegeben.

Die Klassenleitungen informieren sich während des Jahres durch Besuche über die Entwicklung und den Leistungsstand der Lernenden.

Entsprechend § 4 Abs. 8 der VOFOS sind von den Praktikantinnen/Praktikanten zwei Tätigkeitsberichte anzufertigen, die ebenso wie die Wochenberichte der Praktikumsanleiterin/dem Praktikumsanleiter in den Betrieben und der Schule vorzulegen sind.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt (§ 4 Abs. 9 VOFOS).

In der erstellten Bescheinigung soll abschließend der erfolgreiche Besuch der Praktikumsstelle sowie die Ableistung der Mindeststundenzahl von 800 Zeitstunden zum Ausdruck kommen. Fehlzeiten aus von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu vertretenden Gründen sind grundsätzlich nachzuholen. Hierfür stehen die praktikumsfreien Tage in den Ferien, im Ausnahmefall einschließlich der Sommerferien im Anschluss an den ersten Ausbildungsabschnitt, zur Verfügung (§ 4 Abs. 12 VOFOS). Das einschlägige und gelenkte Praktikum gilt als abgeleistet, wenn die Mindeststundenzahl von 800 Zeitstunden infolge von Krankheit oder aus sonstigen nicht von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu vertretenden Gründen unterschritten wird, wenn die Unterschreitung nicht mehr als 80 Zeitstunden beträgt. Sollte die Unterschreitung mehr als 80 Zeitstunden betragen und die über die 80 Stunden hinausgehenden Fehlzeiten nachgeholt werden, gilt das Praktikum als abgeleistet. Voraussetzung ist in beiden vorgenannten Fällen, dass das Ziel des gelenkten Praktikums nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz. Werden nachzuholende Fehlzeiten nicht nachgeholt, gilt das Praktikum als nicht abgeleistet. (§ 4 Abs. 13-15)

***Dieses Infoblatt ist vom Praktikanten an die Praktikumsstelle weiterzuleiten!***

✂ \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Informationen zum Jahrespraktikum im Rahmen des Besuchs der Fachoberschule zur Kenntnis genommen habe:

\_\_\_\_\_  
Praktikantin/Praktikant  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Praktikumsanleiterin/Praktikumsanleiter  
Datum, Unterschrift, Stempel